



NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

1 / 2026

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser*innen,
liebe Kolleg*innen,

der NRW Infodienst Schuldnerberatung der Fachberatung Schuldnerberatung NRW bietet Ihnen eine Zusammenstellung aktueller Informationen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

In dieser ersten Ausgabe finden Sie eine Übersicht über die ab Anfang des Jahres geltenden neuen Gesetze und Regelungen (unter *Für die Praxis*) sowie in einem thematischen Schwerpunkt wichtige Informationen zu Energiesperrungen (unter *Allgemeines* ab S. 2). Besonders aufmerksam machen möchten wir auf die Umfrage der AG SBV zu aktuellen Entwicklungen in der Schuldnerberatung.

Die Artikel aller Ausgaben finden Sie über die Schlagwortsuche auf:
<http://fachberatung-schuldnerberatung-nrw.de/info-center/>.

Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihre Redaktion

Allgemeines

Umfrage der AG SBV zu aktuellen Entwicklungen in der Schuldnerberatung

Die AG SBV bittet um Teilnahme an einer wichtigen Umfrage: „Mit dieser Umfrage möchten wir für die Lobbyarbeit zur Umsetzung des Schuldnerberatungsdienstegesetzes ein realistisches Bild über die aktuellen Entwicklungen beim Beratungsbedarf und v.a. bei den Wartezeiten erheben.“ „Zurzeit ist dieses Gesetz in der Schwebelage, da die Zustimmung durch den Bundesrat noch fehlt. Der aktuell zentrale Streitpunkt zwischen Bund und Ländern ist, dass den Ländern die Aufgabe der Schuldnerberatung übertragen werden soll, aber kein finanzieller Ausgleich durch den Bund vorgesehen ist. Für die politische Arbeit ist von besonderer Bedeutung, welche Personenkreise aktuell durch Sie nicht beraten werden können, weil Ihre bisherige Finanzierung dies ausschließt (auch durch mögliche Einkommensgrenzen).

Aufgrund der aktuellen Brisanz hoffen wir auf eine besonders große Beteiligung und zählen auf Sie, da Sie sich auch in bisherigen Umfragen in großer Zahl beteiligt haben. Bitte achten Sie darauf, die Umfrage vollständig auszufüllen und nutzen Sie hierzu den **folgenden Link**:

<https://umfragen.agsbv.de/index.php/449286?lang=de>

Die Teilnahme an der Umfrage ist bis **zum 27. Februar** möglich. Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Bemühungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.“

Roman Schlag, Sprecher der AG SBV

Anstieg der Energiesperren im Jahr 2024

Die Bundesnetzagentur weist in ihrem Monitoringbericht 2025 erneut hohe Zahlen von angedrohten, angekündigten bzw. beauftragten und durchgeführten Energiesperren wegen Zahlungsverzugs aus, die sich zum Teil wieder auf dem Niveau vor der Corona-Pandemie bewegen.

Stromsperrungen

Bundesweit wurde im Jahr 2024 in mindestens 239.269 Fällen in Haushalten die Stromversorgung tatsächlich unterbrochen (nach der Summe der Daten aus den Ländern: 246.216 Sperrungen). Gegenüber dem Vorjahr ist dies ein Anstieg von mehr als 17 Prozent, 2023 gab es nur 204.441 Sperren. In rund 4,6 Millionen Fällen wurden Stromsperrungen angedroht und in über 980.000 Fällen auch beauftragt. Die Anzahl dieser Beauftragungen ist im Vergleich zum Vorjahr um etwa 33 Prozent deutlich gestiegen. In der Regel erfolgen im Rahmen der Sperr-Beauftragungen kurzfristige Ankündigungen der Sperrungen, durch die spätestens verschiedene, gesetzlich vorgesehene Schutzmechanismen aktiviert werden (siehe den Artikel *Energiesperren bei Zahlungsverzug gesetzlich neu geregelt*). Auf Nordrhein-Westfalen entfielen 82.155 durchgeführte Stromsperrungen, das sind mehr als 34 Prozent aller bundesweiten Sperren.

Gassperren

Auch im Gasbereich sind die Zahlen angestiegen. 2024 wurden bundesweit 34.393 Gasunterbrechungen tatsächlich durchgeführt (2023: 28.059), mehr als 218.500 Sperrungen wurden beauftragt. Mit 16.266 Fällen entfielen fast die Hälfte (rd. 47 Prozent) aller Gassperren auf NRW.

[Monitoringbericht 2025 der Bundesnetzagentur](#) (vom 26.11.2025)

Energiesperren bei Zahlungsverzug gesetzlich neu geregelt

Die Regeln zur Zulässigkeit von Energiesperren bei Zahlungsverzug wurden neu gefasst. Sie finden sich nun für Strom- und Gaslieferverträge einheitlich in den **§§ 41f, 41g Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**. Die Vorschriften sind seit dem 23.12.2025 in Kraft (Artikel 29 des Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, [BGBl. 2025 I Nr. 347 vom 22.12.2025](#)). Sie ersetzen die §§ 19 Absätze 2 bis 7 StromGKV, GasGKV sowie § 41b Absatz 2 EnWG. Im Folgenden geben wir einen Überblick über die neue Rechtslage, in der zentrale, bereits etablierte Schutzmechanismen erneut verankert sind. Fragen zu Leistungsansprüchen nach SGB II/XII bleiben hierbei außer Betracht.

Gemeinsame Regeln für Grund- und Sonderversorgungsverträge: § 41f EnWG

In [§ 41f EnWG](#) finden sich gemeinsame Regelungen für Grundversorgungsverträge und für Sonderversorgungsverträge (zu den Vertragsarten: [Verbraucherzentrale](#)). Die Norm legt fest, unter welchen Grundvoraussetzungen eine Unterbrechung der Versorgung mit Strom und Gas unabhängig von der Vertragsart bei Haushaltskund*innen zulässig ist. Dies betrifft insbesondere die erforderliche **Höhe des Zahlungsrückstands** (Absatz 3 der Vorschrift: wie bisher ein Sechstel des jährlichen Abschlags, mindestens jedoch 100 Euro), die Fristen zur **Androhung** (Absatz 1: vier Wochen) und **Ankündigung** der Sperrung (Absatz 5: wie bisher per Brief acht Werktage vor Vollzug).

Zeitgleich mit der Sperrandrohung muss der Energieversorger in verständlicher Weise darüber aufklären, dass der Haushaltskunde Gründe mitteilen kann, die zu einer Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung der Energieversorgung führen. Bei der **Prüfung der Verhältnismäßigkeit** ist nunmehr ausdrücklich vorgesehen, dass Gefahren für Gesundheit oder Leben aufgrund besonderer persönlicher, insbesondere gesundheitlicher oder altersbedingter, Gegebenheiten zu beachten sind (Absatz 1 und 2).

Der Energieversorger hat mit der Androhung außerdem über **Möglichkeiten zur Sperrvermeidung** zu informieren (Absatz 4). Das Gesetz nennt in § 41f Absatz 4 Satz 2 EnWG beispielhaft den **Hinweis** des

Energieversorgers auf örtliche Hilfsangebote (Nr. 1), staatliche Leistungen der sozialen Mindestsicherung (Nr. 5) sowie **auf anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatungen** (Nr. 6). Weitere Optionen, auf die der Energieversorger hinweisen kann, sind Vorauszahlungssysteme (Nr. 2), Energieberatung (Nr. 3) und alternative Zahlungspläne (Nr. 4; zur Abwendungsvereinbarung siehe unten). In Absatz 7 der Vorschrift ist die Wiederherstellung der Versorgung nach einer Sperrung geregelt, über deren voraussichtliche Kosten vorab zu informieren ist (Absatz 6).

Besondere Regeln für die Grundversorgung: § 41g EnWG

Ergänzende Schutzregeln sieht [§ 41g EnWG](#) vor, die ausschließlich in der Grundversorgung gelten. Im Mittelpunkt steht dabei die bereits bekannte **Abwendungsvereinbarung**. Der Grundversorger muss, wie bisher, nach einer Sperrandrohung den Abschluss einer solchen Ratenzahlungsvereinbarung anbieten, wenn der von der Sperre Betroffene dies verlangt (Absatz 1 der Vorschrift). Spätestens mit der Sperr-Ankündigung hat der Grundversorger das Angebot auch ohne Verlangen von sich aus vorzulegen (Absatz 2 Satz 1).

Die Laufzeit der Abwendungsvereinbarung muss „zumutbar“ sein. Maßgebliche Kriterien sind dabei die wirtschaftlichen Verhältnisse und vor allem die Höhe der Zahlungsrückstände. Das Gesetz sieht als **zumutbaren Zeitraum** in der Regel sechs bis 18 Monate vor; bei Zahlungsrückständen von mehr als 300 Euro beträgt dieser mindestens zwölf bis höchstens 24 Monate (Absatz 1 Satz 6–9, Fristen unverändert, ergänzt um das Wort „höchstens“). Wie bisher darf der Grundversorger die Sperrung nicht durchführen, wenn das Angebot zuvor in Textform angenommen wurde (Absatz 1 Satz 10). In Absatz 2 der Vorschrift sind weitere Informationspflichten geregelt, u.a. der Hinweis auf die auch bislang vorgeschriebene Mustervereinbarung.

Neu geregelt ist die **Einbeziehung des örtlichen Sozialhilfeträgers** im Verlauf des Sperrverfahrens (Absätze 3 bis 6 des § 41g EnWG). Der Grundversorger ist verpflichtet nach Androhung der Sperre unverzüglich Kontakt mit dem örtlichen Sozialhilfeträger aufzunehmen, sofern der Haushaltskunde damit einverstanden ist. Der Vordruck zur Einwilligung der Datenweitergabe ist mit der Sperrandrohung zu übersenden. Die Sperrung darf frühestens acht Werktage nach Versenden der Information an den Sozialhilfeträger erfolgen (§ 41g Absatz 3 und 4 EnWG). Auch **ohne Einwilligung** der Haushaltskund*innen ist der Grundversorger zur Vermeidung einer Sperrung berechtigt, im Zeitpunkt der Sperrankündigung den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger zu informieren, wenn Sperrbetroffene bis dahin nicht dargelegt haben, dass hinreichende Aussicht auf Zahlung besteht, oder wenn eine angebotene Abwendungsvereinbarung nicht angenommen oder die Verpflichtung aus dieser Vereinbarung nicht erfüllt worden ist (§ 41g Absatz 5 EnWG).

Bestehende Schutzlücken

Das **Zahlungsmoratorium** im Rahmen der Abwendungsvereinbarung **fehlt**. Die im Zuge der Energiepreiskrise eingefügte und inzwischen außer Kraft getretene Regelung, mit der Betroffene eine Aussetzung der Ratenzahlung für bis zu drei Monate verlangen konnten (§ 19 Absatz 5 Satz 9 StromGKV/GasGKV a.F., [fbsb-nrw.de](#)), wurde trotz einer Intervention des Bundesrates in das neue Gesetz nicht wieder aufgenommen. Außerdem gelten die Vorschriften zur **Abwendungsvereinbarung nicht** für Verträge **außerhalb der Grundversorgung**.

Um diese und andere Schutzlücken zu schließen, könnten gegebenenfalls lokale Lösungsansätze entwickelt werden (siehe Beispiel unter [fbsb-nrw.de](#)).

Weitere Informationen auch zur neuen Rechtslage bietet die Bundesnetzagentur unter:

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/RechnungenSperrungen/start.html>.

Neuer Fördercheck für Arbeitgebende startet

Die Bundesagentur für Arbeit informiert darüber, dass Arbeitgebende in einem neuen Online-Tool mit wenigen Klicks selbst herausfinden können, ob sie möglicherweise eine unterstützende Förderleistung erhalten können – zum Beispiel bei Neueinstellungen oder für bereits beschäftigte Mitarbeitende. [Hier](#) gelangen Sie direkt zur Information der Bundesagentur für Arbeit.

Bundesregierung startet digitales Bürokratiemeldeportal

Für einen modernen, schlanken und handlungsfähigen Staat müssen bürokratische Hürden verschwinden. Wo diese Hindernisse lauern, kann seit 12. Dezember über das neue Portal [„EinfachMachen“](#) gemeldet werden – um so mitzuhelfen, die Verwaltung zu modernisieren.

Quelle: Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS)

Für die Praxis

Neue Gesetze und Regelungen

Quellen und weitere Informationen zu den wesentlichen Änderungen und Neuregelungen, die zum Jahresbeginn wirksam werden, finden Sie unter anderem unter:

[Das ändert sich im neuen Jahr – BMAS](#)

[Gesetzliche Neuregelungen Januar 2026 | Bundesregierung](#)

[Bundesfinanzministerium – Die wichtigsten steuerlichen Änderungen 2026](#)

[ZDF heute Änderungen 2026](#)

Düsseldorfer Tabelle / Leitlinien für den Unterhaltsbedarf

Die Düsseldorfer Tabelle enthält Richtwerte für die Ermittlung des angemessenen Unterhalts. Sie wird von sämtlichen Oberlandesgerichten zur Bestimmung des Kindesunterhalts verwandt und beruht auf Koordinierungsgesprächen, die unter Beteiligung aller Oberlandesgerichte und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages e.V. stattgefunden haben.

Quelle und weitere Infos: [Oberlandesgericht Düsseldorf: Düsseldorfer Tabelle](#)

Die Düsseldorfer Tabelle 2026 nebst Leitlinien steht Ihnen auf dieser Seite zur Verfügung.

- [DT_2026](#)
- [Leitlinien NRW zur Düsseldorfer Tabelle](#)

Stand 01.01.2026

Gesetzlicher Mindestlohn

Der Mindestlohn [steigt zum 1. Januar auf 13,90 Euro pro Stunde](#), rund 8,5 Prozent über den bisherigen 12,82 Euro. Im Jahr 2027 wird der Mindestlohn auf 14,60 Euro steigen.

Geringfügige Beschäftigung / Minijob-Grenze

Die Entgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung steigt mit dem gesetzlichen Mindestlohn. Die Geringfügigkeitsgrenze wird zum 1. Januar 2026 von 556 Euro auf 603 Euro im Monat angehoben. Weitere Infos: [Minijob 2026: Mehr Verdienst, neue Regeln und Änderungen – Minijob Magazin](#)

Höhere Mindestvergütung bei Auszubildenden

Für Auszubildende steigt die Mindestvergütung: Im ersten Lehrjahr auf 724 Euro, im zweiten Jahr auf 854 Euro, im dritten auf 977 und bei einem vierten Ausbildungsjahr auf 1.014 Euro monatlich.

Fortführung: Neue Gesetze und Regelungen

Regelsätze von Sozialleistungen bleiben unverändert

Für die Regelsätze im Bereich Sozialhilfe und Bürgergeld gibt es 2026 eine Nullrunde: Wie schon 2025 bleiben sie in diesem Jahr unverändert.

Kindergeld:

Ab Januar steigt das Kindergeld einheitlich für jedes Kind um vier Euro auf 259 Euro pro Monat. Die Familienkasse passt die Beträge automatisch an.

Kinderkrankentage:

Gesetzlich krankenversicherte Eltern konnten für die Jahre 2024 und 2025 je gesetzlich versichertem Kind für 15 Arbeitstage Kinderkrankengeld beantragen, alleinerziehende Versicherte für 30 Tage. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch je Elternteil für nicht mehr als 35 Tage, für Alleinerziehende für nicht mehr als 70 Arbeitstage.

Diese Regelung wird 2026 fortgeführt.

Weitere Infos auch zum Kinderkrankengeld: [Familienportal](#)

Einführung „Socialcard“ Jobcenter

Leistungsberechtigte der Jobcenter ohne eigenes Bankkonto bekommen statt der bisherigen Auszahlung von Geldleistungen nun eine Bezahlkarte, über die die Leistungen ausgezahlt werden. Diese Neuerung gilt zunächst für ein Jahr. Die Karte wird einmalig ausgegeben und anschließend monatlich mit den individuell zustehenden Leistungen aufgeladen. Sie funktioniert wie eine reguläre Bankkarte. Gleichwohl hat laut § 31 Zahlungskontengesetz jede Person das Recht auf ein Basiskonto.

Pendlerpauschale

Zum 1. Januar 2026 wurde die Pendlerpauschale dauerhaft auf 38 Cent ab dem ersten Kilometer erhöht.

Umsatzsteuer für Speisen reduziert

Die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie wird – mit Ausnahme der Abgabe von Getränken – von 19 Prozent auf 7 Prozent reduziert.

Von der Senkung der Umsatzsteuer profitieren Restaurants, Bäckereien, Metzgereien, der Lebensmittel Einzelhandel, Catering-Anbieter sowie Kita-, Schul- und Krankenhausverpflegung.

Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale

Ehrenamtliche können ab 2026 höhere Beträge bei der Steuer geltend machen: Die Ehrenamtspauschale steigt von 840 € auf 960 € pro Jahr und die Übungsleiterpauschale erhöht sich von 3.000 € auf 3.300 €.

Aktivrente

Wer im Rentenalter freiwillig arbeitet, kann bis zu 2.000 Euro pro Monat steuerfrei verdienen. Die Aktivrente soll den demographischen Herausforderungen des Arbeitsmarkts begegnen. Die Steuerbefreiung wird sofort bei der Gehaltsabrechnung berücksichtigt, nicht erst durch eine Steuererklärung. Weitere Infos: [Bundesregierung Aktivrente](#)

Fortführung: Neue Gesetze und Regelungen

Kurzarbeitergeld – Maximale Bezugsdauer gilt 2026 weiter

Die maximale Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld beträgt weiterhin 24 Monate. Das hat die Bundesregierung beschlossen. Betroffene Unternehmen haben damit Planungssicherheit bis Ende 2026.

Deutschlandticket wird teurer

Der Preis für das Deutschlandticket steigt zum Januar von 58 auf 63 Euro im Monat. Die bundesweite Nutzung von Bus und Bahn im Nahverkehr verteuert sich damit um knapp neun Prozent.

Unterhaltsvorschuss und Mindestunterhalt

Der Mindestunterhalt nach § 1612a BGB, der nach [§ 2 Absatz 1 UVG](#) auch die Höhe des Unterhaltsvorschusses bestimmt, erhöht sich um jeweils vier Euro. Durch die Erhöhung des anzurechnenden Kindergelds ändern sich die UVG-Leistungen nicht.

Regeln zur Zulässigkeit von Strom- und Gassperren neu gefasst

Die Regelungen zu den Energiesperren und deren Vermeidung finden sich seit dem 23.12.2025 in §§ 41f und 41g EnWG. Siehe dazu im Detail den Artikel *Energiesperren bei Zahlungsverzug gesetzlich neu geregelt*.

Einkommens-Freibeträge ab 01.01.2026 für Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Die Regelungen sind unverändert. Siehe dazu mit aktuellen Erläuterungen zur Praxisrelevanz unter: [Infodienst-schuldnerberatung.de](https://www.infodienst-schuldnerberatung.de)

Bescheinigungen des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ 2026 nach SGB II und SGB XII

Auf der Seite [infodienst-schuldnerberatung.de](https://www.infodienst-schuldnerberatung.de) finden sich die relevanten Informationen zum Nachweis des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ im Rahmen des Schuldnerschutzes bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie bei privilegierten Aufrechnungen/Verrechnungen von Sozialleistungen.

Unterhaltsrückgriff: UVG-Richtlinien und Leitfaden Verbraucherinsolvenz

Die Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG-RL) in der ab 1. Januar 2026 geltenden Fassung enthalten wichtige Informationen zur Praxis der zuständigen Behörden. Die Bestimmungen zu [§ 7 UVG](#), u.a. zur Anspruchsprüfung, Vollstreckung, Stundung oder Niederschlagung – in NRW ist dafür das [Landesamt für Finanzen](#) zuständig – finden sich auf den Seiten 113 – 169. Die Richtlinien verweisen für den Umgang der Behörden in einem Verbraucherinsolvenzverfahren wie in den vorherigen Auflagen auf den [„Handlungsleitfaden zum Verbraucherinsolvenzverfahren“](#), der erstmals direkt verlinkt worden ist (S. 163). Der aus dem Jahr 2021 stammende Leitfaden soll unseren Informationen zufolge demnächst überarbeitet und aktualisiert werden.

Die UVG-Richtlinien und der Handlungsleitfaden sind zwar nach außen (für die Gerichte) rechtlich unverbindlich. Da sie aber (nach innen) die Behörden verbindlich lenken und leiten, können sie wertvolle Informationen für die Beratung bieten.

[Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes \(UVG-RL\) vom 01.01.2026](#)

Fortbildungen

Unsere Fortbildungen im Jahr 2026 finden Sie unter:

<https://www.fortbildung-schuldnerberatung-nrw.de/>

Publikation der Fachberatung Schuldnerberatung der Freien Wohlfahrtspflege NRW

<https://www.fbsb-nrw.de/>

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 20.01.2026

Redaktion Sonja Brönnner, Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
s.broenner@diakonie-rwl.de
Heike Egener, AWO-Niederrhein
h.egener@awo-mh.de
Georg Eickel, Der Paritätische NRW e. V.
eickel@paritaet-nrw.org
Frank Lackmann, Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.
flackmann@caritas-ac.de
Fabian Oberthür; AWO Schuldnerhilfe Essen gGmbH
fabian.oberthuer@awo-essen.de
Birgit Pachur, Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.
b.pachur@caritas-paderborn.de
Silke Thiel, Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
si.thiel@diakonie-rwl.de

Haftung Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.

Copyright: Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.

Datenschutz: Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

Abmeldung: Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie dies bitte per E-Mail einem*einer [für Sie zuständigen Fachberater*in](#) mit. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.